

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Pyrbaum (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Pyrbaum erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühr für den Monat August ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind eingeschult wird.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pyrbaum eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Pyrbaum vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Pyrbaum vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die

Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

## **§ 6 Gebührensatz**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

1. Kind

**a) in der Kinderkrippe:**

von mehr als 2 bis 3 Stunden	€ 137
von mehr als 3 bis 4 Stunden	€ 159
von mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 181
von mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 204
von mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 225
von mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 248
von mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 270
von mehr als 9 bis 10 Stunden	€ 292

**b) im Kindergarten**

von mehr als 3 bis 4 Stunden	€ 63
von mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 70
von mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 77
von mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 84
von mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 91
von mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 98
von mehr als 9 bis 10 Stunden	€ 105

(2) Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, ermäßigt sich der Beitrag für die weiteren Kinder jeweils auf 50 % (ab 50 Cent wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet) des für das betroffene Kind vollen Beitragssatzes. Der Grundbeitrag (Kind 1) wird jeweils für das jüngste Kind fällig.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(4) In den in Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren sind keine Kosten für eine Essensverpflegung enthalten.

## § 7

### Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.9.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Pyrbaum vom 13.6.2008 (zuletzt geändert durch Satzung vom 5.11.2012) außer Kraft.

Pyrbaum, 14.06.2023

Langner

1. Bürgermeister



